

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND TOURISMUS
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Telefax: 0711 123-2121

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Integration

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP
- Cannstatter Wasen 2021 bzw. mobile Volksfeste in der Landeshaupt-
stadt für Schausteller und Marktkaufleute
- Drucksache 17/33

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt:

- 1. Bei welcher Infektionslage hält sie die Durchführung von Volksfesten wie den Cannstatter Wasen für durchführbar?*
-
- 3. Hat sie Pläne für eine 3G-Besucherregelung für große Volksfeste: Einlass nur für Geimpfte, Genesene und Getestete, und wenn ja, wie sehen diese aus?*

Zu 1. und 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu den Ziffern 1. und 3. gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung von Volksfesten wie dem Cannstatter Wasen kann aus infektiologischer Sicht grundsätzlich dann vertreten werden, wenn eine nachhaltige Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 weitestgehend begrenzt werden kann. Bei großen Volksfesten wie dem Cannstatter Wasen ist nach Einschätzung des für den Infektionsschutz federführend zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration aufgrund ihres Charakters - große Besuchermengen aus dem In- und Ausland, Nutzung von Fahrgeschäften, etc. - die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisiko für SARS-CoV-2 groß. Die Durchführung entsprechender Veranstaltungen ist deshalb erst dann vertretbar, wenn durch eine entsprechend hohe Impfquote eine nachhaltige Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ausgeschlossen werden kann.

Sofern bei Volksfesten Einlassmanagementsysteme genutzt werden, können die erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen durch den Einsatz elektronischer Dokumentations- und Nachweissysteme (bspw. Corona-Warn-App, Luca-App, elektronischer Impfnachweis) unterstützt werden. Diese Instrumente können bereits am Einlass von Volksfesten einen Beitrag zu einer erforderlichen schnellen Kontrolle der Voraussetzungen für einen Besuch des Volksfests leisten. Die Landesregierung geht davon aus, dass im Verlauf des Sommers die Verbreitung dieser Systeme weiter zunehmen und sich etablieren wird.

In die derzeit laufenden Gespräche zu den weiteren Maßnahmen und Öffnungsperspektiven sind die Verantwortlichen aus den Verbänden der Schausteller und Marktkaufleute eingebunden. Im Rahmen dieser Gespräche sollen weitere Überlegungen und Konzepte wie beispielsweise zu den Besucherregelungen erörtert und eine von allen Seiten gemeinsam getragene Lösung gefunden werden.

- 2. Warum werden bestehende Freizeitparks, wenn es um eine Öffnung geht, von ihr anders eingeordnet als kleine Pop-up-Volksfeste bzw. Volksfeste mit Zugangskontrolle?*

Zu 2.:

Die aus Gründen des Infektionsschutzes notwendige Begrenzung der Kunden- und Besucheranzahl zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstandes erscheint aus Sicht der Landesregierung bei stationären Freizeitparks mit fest installierten Einlassmanagementsystemen und einer begrenzten Anzahl von Eingängen grundsätzlich leichter zu bewerkstelligen als bei traditionellen Volksfesten, die in aller Regel auf frei zugänglichem Gelände stattfinden. Die Durchführung entsprechender Veranstaltungen ist nach Ansicht des für den Infektionsschutz federführend zuständigen SM erst dann vertretbar, wenn durch eine entsprechend hohe Impfquote eine nachhaltige Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ausgeschlossen werden kann.

Der Landesregierung ist jedoch bewusst, dass Schausteller und Marktkaufleute durch die Infektionsschutzmaßnahmen in besonderer Art und Weise in der Ausübung Ihrer Tätigkeit und damit in ihren Möglichkeiten, Umsätze und Einkommen zu erwirtschaften, eingeschränkt sind. Um auch dieser von der Corona-Pandemie und den staatlichen Beschränkungen von Jahrmärkten, Kirmessen und Volksfesten hart betroffenen Branche eine Perspektive zu bieten, wurden in der Änderung der CoronaVO vom 13. Mai 2021 entsprechende Öffnungsschritte umgesetzt (vgl. hierzu insb. Ziffer 5).

4. *Liegen Erkenntnisse entsprechender Pilotprojekte aus dem Jahr 2020 (z. B. Rastatt, Göppingen, Karlsruhe, Mannheim) vor, und wenn ja, welche?*

Zu 4.:

Nach Angaben des Schaustellerverband Südwest Stuttgart e.V. sowie des Deutschen Schaustellerbunds e.V. fanden im Jahr 2020 temporäre Freizeitparks bzw. sogenannte Pop-Up-Freizeitparks u.a. in nachfolgenden Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg statt:

- Rastatt („Sommerspecial Freizeitpark“ vom 20. August bis 13. September 2020),
- Göppingen („Göppinger Vergnügungspark“ vom 4. bis 13. September 2020),
- Mannheim („Food & Fun“ vom 12. September bis 11. Oktober 2020),
- Gaggenau („Familien Freizeitpark“ vom 24. September bis 11. Oktober 2020),
- Rheinfeldern („Herbststummel“ vom 26. September bis 11. Oktober 2020)
- Freiburg („Freiburger Herbstvergnügen“ vom 16. Oktober bis 1. November 2020),
- Karlsruhe („Herbstfest“ vom 2. bis 18. Oktober 2020),
- Empfingen („Rappenecker's Pop-Up-Festpark“ vom 1. bis 11. Oktober 2020),
- Kirchheim unter Teck („Vergnügungspark“ vom 2. bis 11. Oktober 2020),

- Bad Säckingen („Vergnügungs- und Chilbi-Markt“ vom 17. Oktober bis 1. November 2020).

Nach vorliegenden Informationen wurden diese Veranstaltungen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Ordnungs- und Gesundheitsämtern vor Ort sowie unter Einhaltung entsprechender Hygienekonzepte durchgeführt. Analog zu den etablierten, stationären Freizeitparks fanden die Veranstaltungen auf eingezäunten Flächen mit einer zuvor festgelegten Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern statt. Einlass wurde nur mit vorheriger Online-Anmeldung oder ausgefülltem Kontaktformular gewährt. Ferner galt auf den jeweiligen Veranstaltungsflächen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sowie zur Einhaltung der Abstandsregeln. Nach Mitteilung der Branchenverbände wurden im Rahmen der genannten Pop-Up-Freizeitparks keine gravierenden Verstöße gegen die Auflagen verzeichnet. Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V., der Schaustellerverband Südwest Stuttgart e.V. sowie der Deutsche Schaustellerbund e.V. ziehen insgesamt ein positives Fazit zu den genannten temporären Freizeitparks, die zumindest einen kleinen Ersatz für die etablierten Traditionsveranstaltungen und Volksfeste in Pandemiezeiten darstellen. Die Branchenverbände merken allerdings auch an, dass sich die temporären Freizeitparks mit einer Besucherbegrenzung auf beispielsweise 500 Besucherinnen und Besucher für die meisten Schausteller und Marktkaufleute wirtschaftlich nur schwer darstellen lassen.

5. *Sind die Voraussetzungen und rechtlichen Klarstellungen bezüglich Einrichtung und Durchführung von besonderen Veranstaltungsformen für Schausteller und Marktkaufleute (vgl. Drucksache 16/8116, Punkt 6) umgesetzt und wie sehen diese aus?*

Zu 5.:

Zum Zeitpunkt des Antrags der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP „Schließanordnungen aufgrund von Corona: Gründe und Perspektiven“ (Drucksache 16/8116) waren das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Rechtsverordnung zur Eindämmung von Übertragungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) auf Märkten und in mobilen Freizeitparks („CoronaVO Märkte und mobile Freizeitparks“) befasst. Diese sollte Anfang Oktober 2020 in Kraft treten. Vor dem Hintergrund eines sich zu diesem Zeitpunkt bereits andeutenden exponentiellen Anstiegs der 7-Tage-Inzidenzen und der folglich zu erwartenden massiven Zuspitzung

des Infektionsgeschehens wurde jedoch von der Verabschiedung der CoronaVO „Märkte und mobile Freizeitparks“ Abstand genommen.

Erfreulicherweise ist derzeit eine positive Entwicklung des Infektionsgeschehens festzustellen. Mit der Neufassung der CoronaVO vom 13. Mai 2021 wird deshalb ein Stufenkonzept zur Öffnung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen umgesetzt, welches den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglichen soll. Sinkende Infektionszahlen, eine stetig steigende Impfquote sowie umfassende Testkonzepte sollen dabei neben den bestehenden AHA-Regeln eine sichere Grundlage für die Neuausrichtung der Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung bilden, damit die weitgehende Ausübung der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte Schritt für Schritt wieder gewährleistet werden kann.

Die Durchführung von besonderen Veranstaltungsformen für Schausteller und Marktkaufleute wird im Zuge dieses Öffnungsplans bereits im ersten Öffnungsschritt ermöglicht. Gemäß § 21 Abs. 4 CoronaVO können Märkte des § 68 Abs. 3 GewO iVm. § 55 GewO bereits bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im entsprechenden Stadt- bzw. Landkreis im Rahmen der Click and Meet-Regelung des § 16 Abs. 1 CoronaVO stattfinden. Dies bedeutet, dass pro angefangene 40 Quadratmeter Fläche ein Kunde nach vorheriger Terminbuchung zulässig ist. Sofern der Kunde einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 CoronaVO vorlegen kann, reduziert sich die vorzuhaltende Fläche auf 20 Quadratmeter pro Kunde. Es besteht weiterhin die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO sowie die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz im Sinne des § 3 Abs. 1 zu tragen.

Unter der Voraussetzung einer weiterhin positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg wird die Landesregierung weitere Öffnungsschritte für die Schausteller und Marktkaufleute prüfen. Ferner wird die Landesregierung die bestehende CoronaVO entsprechend der sich verändernden Sachlage weiterentwickeln und die Beschränkungen auf das notwendige Maß begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung der Ministerin

gez. Michael Kleiner
Ministerialdirektor